Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — München: C. Mazowski. —

Wien: M. Dubes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31ter rue de Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 363. [31. Jahrgang.] **Berlin, Sonnabend den 6. August 1892, Morgens.** **[31. Jahrgang.] Nr. 363.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honoraranspräche erbeten.**
Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248. **Nachträgliche Honoraranspräche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie **Mk. 1,20,** für die übrigen Staaten **Mk. 1,50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

London, Freitag 5. August. Nach einem Telegramm der „Times" aus Simla von heute hat die indische Regierung dem Emir von Afghanistan Dschellalabad als Ort einer Zusammenkunft zwischen ihm und dem Oberbefehlshaber der indischen Truppen, Lord Roberts, vorgeschlagen. Eine Eskorte von hinreichender Stärke würde General Roberts dorthin begleiten. — Wie nach einer weiteren Meldung desselben Blattes verlautet, sollen 4 oder 5 Russen im Hajaragebiete gefangen genommen und nach Kabul geschickt worden sein.

Kopenhagen, Freitag 5. August. Die am 3. d. Mts. angeordnete Quarantaine für aus Schweden kommende Rinder, Schafe und Schweine ist heute wieder aufgehoben, da sich herausgestellt hat, daß die unter den Thieren herrschende Krankheit nicht ansteckend ist.

Madrid, Freitag 5. August. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung über sanitäre Maßnahmen, die gegenüber den Provenienzen aus Rußland zur Anwendung kommen sollen.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten

Aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Kreisdeputirten, Fabrikdirektor Sauer zu Freulautern im Kreise Saarlouis und dem Bürgermeister Seipke zu Seehausen im Kreise Wanzleben den königlichen Kronenorden vierter Klasse, sowie

dem evangelischen Lehrer und Küster Mumm zu Breiholz im Kreise Rendsburg und dem pensionirten Rathsdiener Ernst Wahl zu Stettin das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem großherzoglich oldenburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirkl. Geh. Rath Selkmann, den königlichen Kronenorden erster Klasse,

dem kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Generalmajor Ritter v. Arbier, Direktor des militair-geographischen Instituts, den königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern,

dem kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Oberstlieutenant des Armeestandes, Pribyoda, Vorstande der topographischen Gruppe des militair-geographischen Instituts, den königlichen Kronenorden zweiter Klasse, sowie

dem kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Hauptmann des Armeestandes, Frhrn. v. Hübl, Referenten in der technischen Gruppe des militair-geographischen Instituts, den königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Landgerichts-Präsidenten Schönstedt in Cassel zum Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Celle,

den Ersten Staatsanwalt Jaenisch in Düsseldorf zum Präsidenten des Landgerichts in Gnesen,

den Landgerichts-Direktor Freiherrn von Brockdorff in Lüneburg zum Präsidenten des Landgerichts in Lüneburg,

den Landgerichts-Direktor Schrader in Duisburg zum Präsidenten des Landgerichts in Werden zu ernennen, sowie

zu genehmigen, daß der Landgerichts-Präsident Dr. v. Stockhausen in Liegnitz in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Cassel versetzt werde; ferner

dem Kreis-Schulinspektor Adolf Hauer zu Ober-Glogau den Charakter als Schulrath mit dem Range eines Raths vierter Klasse zu verleihen.

Der Rechtsanwalt Hermann Karl Grimsehl in Einbeck ist zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Einbeck, ernannt worden.

Versetzt sind die Bergreviervorsteher, Bergräthe v. Rosenberg-Lipinsky von Grünberg nach Görlitz und Gothein von Waldenburg nach Tarnowitz.

Der königliche Regierungs-Bauinspektor Eichelberg in Tarnowitz O.-Schl. und der königliche Regierungs-Bauinspektor Kruttge in Glatz sind als königliche Kreis-Bauinspektoren ebendaselbst angestellt worden.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit beauftragte praktische Arzt Dr. Schultz in Koadjuthen ist unter Belassung in seinem Wohnsitz definitiv zum Kreis-Wundarzt des Kreises Tilsit ernannt worden.

Am Schullehrerseminar zu Bederkesa ist der Lehrer Karl Block aus Hemelingen als Seminar-Hilfslehrer angestellt worden.

In der österreichischen Reichshauptstadt beschäftigt der Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung die öffentliche Aufmerksamkeit. Nachdem schon seit dem Jahre 1883 die berufenen Instanzen daran gearbeitet hatten, die aus dem Jahre 1810 stammende veraltete Dienstbotenordnung durch eine den modernen Anschauungen entsprechendere Normirung der einschlägigen Verhältnisse zu ersetzen, ist die Angelegenheit nunmehr so weit gediehen, daß an den Landtag herangetreten werden soll, damit er dem vom Gemeinderathe genehmigten Entwurfe seine Zustimmung ertheile. Der bezügliche Entwurf enthält den Versuch, einen Theil der Forderungen zu erfüllen, welche einer der hervorragendsten österreichischen Juristen, Prof. Anton Menger, in seinem vor zwei Jahren erschienenen Werke: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen" erhoben hat. Wenn dieser Rechtslehrer u. a. insbesondere folgende Postulate aufstellt: Die Dienstbotenbücher seien abzuschaffen, der Dienstherr habe dafür Sorge zu tragen, daß im Dienstverhältniß das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt würden, er dürfe die Arbeitskraft des Dienstnehmers nur nach Maßgabe dieses Grundsatzes gebrauchen und habe alle Vorkehrungen zu treffen, damit jene persönlichen Güter keine Gefahr laufen; der Dienstherr aber, der diesen Verpflichtungen vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder Eigennutz entgegenhandle, sei dem Dienstnehmer zur Entschädigung verpflichtet, andererseits stehe dem Dienstgeber keine Disziplinargewalt über den Dienstnehmer zu, so handelt es sich hier einerseits um Forderungen, die vom humanitairen Standpunkte unseres Jahrhunderts durchaus selbstverständlich sind, andererseits aber auch um solche, bezüglich welcher Theorie und Praxis des Lebens zu verschiedenen Konsequenzen führen.

Hinsichtlich des Dienstbotenbuches hat der Verfasser des Entwurfes augenscheinlich erkannt, daß man nicht um des Prinzips willen Reformen einführen kann, welche statt eines Fortschritts einen Rückschritt bedeuten würden, denn er hat das betreffende Buch, mit es von dem genannten Rechtsgelehrten mit sehr viel Haß bedacht wird, vollständig intakt gelassen. Es wurde in Erwägung gezogen, daß diese Bücher für die Dienstboten nicht schädlich, für den Dienstgeber aber einen Schutz gegen das Einschleichen untauglicher oder gar verbrecherischer Personen bilden — und da man nicht gewillt war, in dem Bestreben, einen besseren „Schutz der Besitzlosen" zu erreichen, den Schutz der „Besitzenden" vollständig aus dem Auge zu lassen — kapitulirte man in dieser Beziehung mit nichten vor dem berühmten Rechtslehrer. In anderer Beziehung aber ist das in mehr oder weniger weitgehendem Maße geschehen, und es versteht sich beshalb leicht, wenn das Wiener „Fremdenblatt" seine Bedenken dagegen geltend macht, daß der Jurist so leicht zum Gesetzgeber wird und die Anschauungen, welche von einer überragenden Autorität vertreten werden, sich so rasch zu Mächten entwickeln, die unser häusliches Leben umgestalten.

Die Frage, ob der Verfasser des Entwurfs in gleichem Maße bedacht war, den Dienstherrn gegen den Dienstboten, wie den Dienstboten gegen den Dienstherrn zu schützen, dürfte bei der Besprechung der Dienstbotenordnung in den Vordergrund treten.

Der Gesetzgeber, welcher entgegenstehende Interessen verschiedener Bevölkerungsschichten ins Gleichgewicht zu bringen hat, kann sich nicht kühn wie der Gelehrte auf die Seite entweder der Besitzlosen oder der Besitzenden stellen. Es ist nicht nur seine Aufgabe, human gegen die Einen zu sein, er muß auch dafür sorgen, daß den Anderen gegenüber die Humanität nicht verleugnet werde.

Das zuvor genannte angesehene Wiener Blatt äußert von diesem gewiß richtigen Standpunkte aus sicherlich nicht ohne Berechtigung:

„Dagegen, daß die persönlichen Güter des Dienstboten gegen den Dienstherrn geschützt werden, ist kaum eine Einwendung zu erheben. Dergleichen wäre mit dem modernen Gedanken der Fürsorge nicht zu vereinen. Im Prinzipe kann man daher dem Entwurfe nur beipflichten. Allein dies Prinzip kann und darf nicht in einseitiger Weise durchgeführt werden. Man denke nur an die möglichen praktischen Konsequenzen der Bestimmungen, die der Entwurf normirt. Der Dienstherr will mit seiner Familie und seinen Dienstboten eine Sommerfrische aufsuchen. In dem Augenblicke, in dem das Reiseziel feststeht und die Fahrt unternommen werden soll, erklären die dienstbaren Geister, daß sie keineswegs gewillt sind, Wien zu verlassen. Sie treten ohne Kündigung aus. Liegt eine Verlegung des Domizils vor? Der Dienstbote behauptet es und handelt seiner Rechtsanschauung gemäß. Allein diese Möglichkeit wäre leicht zu regeln, sofern man in der Gesindeordnung nicht vom Domizil, sondern, was auf dasselbe hinausläuft, vom ständigen Wohnsitz spräche. Ein anderer Fall. Ein Familienglied wird von einer übertragbaren Krankheit erfaßt. Der Dienst wird in Folge dessen mehr oder weniger gefährlich. Die Dienstboten verlassen das Haus sofort, nachdem die Diagnose feststellt ist. Nach den Bestimmungen des Entwurfes sind sie in ihrem Rechte. Aber ist dieses Recht auch human im Hinblick auf den Dienstgeber, der jeder Hülfe in schwerer Stunde beraubt ist? Nach dem Entwurfe ist eine übertragbare Krankheit unschuldiger Natur schon genügend, um dem Dienstboten den sofortigen Austritt zu ermöglichen. Ein sofortiger Austritt ist in Wirklichkeit nach dem Entwurfe immer möglich. Denn immer finden sich Gründe, die plötzlich erfunden, gar leicht wird die Verpflegung nicht als genügend erachtet; ein Obdach leicht schon dann als anstandverletzend betrachtet, wenn zwei Dienstboten weiblichen Geschlechtes in einer Stube schlafen. Zumal wie die Bewilligung der freien Zeit zur Erholung und zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten dürfte unseren Hausfrauen manche schwere Stunde bereiten. Wohl meint Menger, dieselben sollten sich eben an häusliche Arbeit gewöhnen. Allein es giebt manche Bürgersfrau, die sich selbst die Vortheile doppelter Sonntagsruhe, welche sie nach den Normen des Entwurfes ihren Dienstboten zuwenden müßte, nicht gönnen kann. Auch finden wir in der geplanten Gesindeordnung nichts von der Haftung der Dienstboten für Schaden, nichts von einem Verbote von Nobbeit, Zanksucht, nächtlichem Ausbleiben. Wir wollen durch unsere Ausführungen dem Stadtrath Dr. Vogler das Recht, Gedanken, die ein Gesetzler von einem bestimmten Standpunkte aus vertritt, in die Wirklichkeit zu übersetzen, nicht streitig machen; wir glauben aber, daß es die alte und natürliche Aufgabe des Rechtes ist, nicht etwa einseitig vorzugehen, sondern die verschiedenen Interessen in Einklang zu setzen."

Auch außerhalb Oesterreichs wird man durchaus anzuerkennen bereit sein, daß manche der im Vorstehenden berührten Fragen eine über das Gebiet, innerhalb dessen sie aufgetaucht sind, weit hinausgehende und nichts weniger als lediglich lokale Bedeutung haben.

Die in Folge der Grundsteuerregulirung gezahlten **Entschädigungskapitalien,** deren Amortisation für den Fall des Verzichts des Staates auf die Grundsteuer nach den „B. P. N." insoweit vorgesehen werden soll, als sich das betreffende Grundstück noch im Besitze derselben Familie befindet, belaufen sich für die älteren Provinzen auf nicht voll 30 Millionen Mark, für die neueren Provinzen auf etwas über 4 Millionen Mark. Dabei wäre zu beachten, daß bei diesen Angaben der Ausdruck „Grundsteuer" in dem weiteren Sinne des Sprachgebrauchs der Gesetzgebung von 1861 angewendet ist. In jener Gesetzgebung werden unter „Grundsteuer" die jetzt meist mit diesem Wort bezeichnete Liegenschaftssteuer und die Gebäudesteuer zusammengefaßt. Die Grundsteuer-Entschädigungskapitalien enthalten daher auch diejenigen Summen, welche für die Aufhebung von Befreiungen und Bevorrechtungen auf dem Gebiete der Gebäudesteuer gezahlt sind. Und zwar sind es nicht weniger als 7 Millionen Mark, welche an solchen Entschädigungen ausschließlich an Städte der östlichen Provinzen gezahlt sind. Es liege in der Natur der Sache, daß eine Tilgung der letztgedachten Kapitalien in eben dem Maße in Aussicht zu nehmen wäre, wie dies bezüglich der Entschädigungen auf dem Gebiete der Liegenschaftssteuer (Grundsteuer im engeren Sinne) geschehen solle.

Auf Umfrage betreffs der **Berliner Weltausstellung** liefen bei der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 60 Antworten auf versandte 76 Fragebogen ein. Zu Gunsten der Ausstellung und zur Beschickung derselben bereit erklärten sich 5 der Befragten, ebenfalls zu Gunsten der Ausstellung, aber nicht ausstellungsgeneigt 1, unbedingt gegen die Ausstellung erklärten sich 54 Mitglieder der Gruppe, darunter 27, die aus nationalen Bewegründen ausstellen würden, und 5, welche sich ihre Entscheidung wegen des Beschickens der Ausstellung vorbehielten. 16 Fragebogen blieben unbeantwortet.

Der Verein deutscher Eisenhüttenleute verzeichnete 332 Fragebogen, von denen nur 179 beantwortet wurden. Drei Befragte bekielten sich ihre Entscheidung vor; zu Gunsten der Ausstellung und ihrer Beschickung lauteten 32 Antworten; ausstellungsbereit ohne sonstige Aeußerung erklärten sich 5, gegen die Ausstellung 139, darunter aus nationalen Bewegründen ausstellungsbereit 49, noch unentschlossen waren 15, gegen die Ausstellung und deren Beschickung 75 Mitglieder.

Zu den gerichtlichen Kosten des **Schiedsgerichts-Verfahrens** auf Grund des **Unfall-Versicherungsgesetzes** gehören die Kosten der von dem Schiedsgericht oder vor der mündlichen Verhandlung von dem Vorsitzenden veranlaßten Beweiserhebungen, also insbesondere die Kosten der gerichtseitig geladenen Zeugen und Sachverständigen, ferner die dem Berufungskläger durch sein Erscheinen vor dem Schiedsgericht entstandenen Kosten, dann, wenn er auf ausdrückliche richterliche Anordnung erschienen ist, sowie die Kosten einer Reise des Berufungsklägers zum Zweck einer vom Schiedsgericht angeordneten ärztlichen Untersuchung. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens sind im Gegensatze zu den außergerichtlichen von den Berufsgenossenschaften kraft des Gesetzes zu tragen, ohne daß es einer Entscheidung des Gerichts über diese Kosten bedarf. Dagegen ist es unzulässig, daß ein Schiedsgericht außergerichtliche Kosten, z. B. die durch das persön-

---

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

51 Berlin, den 6. August 1892.

Joost Avelingh's Schuld.

Eine holländische Geschichte.

Von Maarten Maartens.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Nachdem Lorentz einmal seine Lüge in all ihrer Nackheit und Kahlheit erkannt hatte, konnte er die Rolle nicht weiter spielen, die er von Anfang an nur wider Willen übernommen hatte. Er verrieth sich und, als dies erst geschehen, war er verloren, soweit das Aufrechthalten des falschen Scheines ging. Nicht als ob er unmittelbar den Wunsch hegte, seine Freiheit zu opfern. Seine Uebergabe war Anfangs vielleicht mehr die Folge moralischer und körperlicher Schwäche, als irgend eines höheren Vorsatzes. Es ist immerhin mehr oder weniger schwierig, eine Lüge konsequent durchzuführen, und die Kraft des Lügners ließ plötzlich nach; aber, dies muß auch hinzugefügt werden, sein Herz war nie dabei gewesen. Er war nicht so schlecht, daß er sich nicht gewünscht hätte, besser zu sein. Und als die Woge der Ueberzeugung über ihn hinweg ging, schlug sie nicht an einen Granitfelsen. Er sank unter derselben, aber ebenso sehr aus Schwäche als aus freiem Willen, er freute sich aber seiner Niederlage.

Das will indessen nicht sagen, daß er die Folgen seiner That mit Freuden auf sich nahm. Sie waren auch nicht der Art, daß sie Menschen leicht hinnehmen können, wie groß das Bewußtsein ihrer Schuld sein mag. In jener anscheinend, nie endenwollenden Nacht, als er seine gestammelten Bekenntnisse, Entschuldigungen und Bitten den theilnehmenden, schweigenden Frauen an seiner Seite anvertraute, war er oftmals in plötzlicher Unentschlossenheit zurückgebeht und verstummt. Und selbst nachdem er gesprochen, als er sich stumm und still in die Kissen zurücklehnte, hatte er mit Entsetzen erkannt, was seine Selbstanklage bedeutete. Aber die Folgen seiner That kamen über ihn, und fanden ihn widerstandslos; er neigte sein Haupt und ergab sich.

Allmälig, mit der Ruhe, die ihm sein Geständniß brachte, mit dem Bewußtsein, daß er recht thur, kehrten jedoch Muth und Zufriedenheit in die Seele des Aermsten zurück. Er ging siegreich aus dem Meineidsprozeß hervor, obwohl dieser, wie nicht anders zu erwarten war, in seiner Verurtheilung zu einer langen Gefängnißstrafe endete. Auf einen hellen Punkt, den Agathe ihm schüchtern zeigte, richtete er begierig seinen Blick, bis er das Dunkel, das ihn umgab, erleuchtete. Diese Gefangenschaft mußte ihm Gelegenheit geben, wie er sie nirgends finden konnte, der Macht des Trunkes zu entgehen. „Ja", sagte er, „es giebt doch noch Etwas, wofür ich, mit Gottes Hülfe, noch leben darf. Und wenn ich aus dem Gefängnisse komme, Dienste? Wenn ich aus dem Gefängnisse komme?" Er verweilte flehend bei den Worten. Sie senkte den Blick zu Boden und antwortete nicht. Es war ja keine Nothwendigkeit vorhanden, ihn jetzt aufzuklären, auch wenn sie es gewollt hätte. Und ehe er den freien Himmel wiederfah, mußten viele Jahre vergehen.

Im Verlaufe der Verhöre gab Jan Lorentz zu, Anfangs eine Lüge gesagt zu haben, während der Untersuchung bei derselben geblieben und sie bei der Hauptverhandlung beschworen zu haben. Er hatte an dem Todesabend des Barons Joost nicht seinen Onkel anfassen sehen. Er versicherte, der Wahrheit gemäß, daß er von Anfang nicht die Absicht gehabt habe, dies zu sagen, daß die ganze Geschichte ihm, er wußte selbst nicht recht wie, von dem Jonker van Asveld aufgebrungen worden war. Als der Jonker aufgefordert wurde, hierüber eine Erklärung zu geben, lachte er verächtlich, ebenfalls ganz der Wahrheit gemäß, und schwor feinerfeits, daß der erste Zweifel an Jan Lorentz' Aufrichtigkeit ihm an dem Tage gekommen sei, an dem das Urtheil verkündigt worden sollte. Die Richter glaubten ihm und schenkten Lorentz absolut keinen Glauben, denn van Asveld war ein vornehmer Herr und der Angeklagte, seiner eigenen Aussage gemäß, ein Lügner. Es gereichte dem Angeklagten sehr zum Nachtheil, daß er den Versuch machte, auf diese Weise seine Schuld abzuleugnen und auf die Schultern eines Anderen zu wälzen.

Hatte er denn, so fragte man ihn, von seinem Platze auf dem Bedientensitze aus gar nichts gesehen? Es stellte sich heraus, daß er doch Etwas gesehen hatte. Wäre dem nicht so gewesen, so würde er nicht einmal seine erlogene Geschichte bei der Hauptverhandlung erzählt haben. Er hatte gesehen, wie Joost die Zügel fester gefaßt hatte und dahin gejagt war, als verfolgten ihn Hölle und Tod, wie es ja auch der Fall gewesen war. Dies war es, was er Arthur hatte mittheilen wollen, als das Letztere Ungestüm alle seine Gedanken verwirrte.

Er hatte sogar noch mehr gesehen. Denn er hatte gesehen, daß der alte Baron, als er im Wagen zurückkam, nach dem Tuche und seinen Hals gegriffen und daran gezogen hatte. Dann waren des Sterbenden Hände auf seine Kniee herabgesunken und das Tuch ungelöst geblieben. Hatte er, in seinen heftigen Versuchen den Knoten zu lösen, ihn nur fester zugezogen? Das war das Wahrscheinlichste. Der Doktor wiederholte seine frühere Aussage. Als er zu der Leiche geholt worden war, hatte er Spuren von Strangulation gefunden; dieselben waren nicht genügend, um als die Ursache des Todes angesehen werden zu können. In der Regel war bei Strangulation ein Zweifel nicht möglich. Das war hier nicht der Fall. Der Verstorbene war etwa vor einer halben Stunde gestorben; eine Leichenschau hatte nicht stattgefunden. Er konnte nicht behaupten, daß der Verstorbene durch Strangulation gestorben sei, er hielt es sogar für höchst unwahrscheinlich. Es war unmöglich, etwas Positives zu behaupten, er sprach wie Aerzte zu reden pflegen, die ja weder in die Zukunft, noch in die Vergangenheit zu blicken vermögen, wie gut ihr Wille auch sein mag. Es gab wohl kaum einen Mediziner im Lande, der Kern's Zeugniß nicht heftig angegriffen und erklärt hätte, daß er in dem Falle sehr wohl im Stande gewesen sein würde, eine richtige und genaue Diagnose aufzustellen. Jeder Anfänger konnte doch erkennen, ob ein Mensch in Folge von Strangulation oder an einem Schlaganfall gestorben war. „Oder an Beiden?" fragte Doktor Kern spöttisch.

Die Thore des Gefängnisses schlossen sich nun hinter Jan Lorentz, und die Welt vergaß ihn. Nur zwei Frauen in derselben, obwohl sie seinen Namen gegeneinander nie erwähnten, gedachten seiner in ihren Gebeten. Gott aber vergaß seiner nicht; und und unser Herr Christus kam zu ihm in seine einsame Zelle.

29. Kapitel.

Eine Todesanzeige.

Joost Avelingh befand sich wieder auf dem Schlosse. Die Junivoblen waren vorüber und gehörten nunmehr der Vergangenheit an. Allerdings hatte man Joost's Namen als Kandidat während des letzten Winters da und dort genannt, es war aber nichts Positives entschieden worden, und sein Schwager mochte seinem sanguinischen Temperament allzusehr die Zügel haben schießen lassen, als er mit so großer Gewißheit von seinen Aussichten sprach. Wie groß dieselben anfangs gewesen sein mochten, als die Wahlkampagne herankam, war Joost's Name gerade in einem Sturmwind der Schmähungen und Gehässigkeit eingehüllt. Dieser zog vorüber, und noch ehe der Mai zu Ende ging, war er der Freiheit und seinem Stande zurückgegeben; inzwischen waren aber andere Kandidaten aufgestellt worden und die Wahlen standen buchstäblich vor der Thür. Joost dachte nicht einmal mehr daran. Seine Gedanken waren auf ganz andere Dinge gerichtet.

Allmälig kehrte er jedoch zu seinen Beschäftigungen zurück, und der erste schmerzliche Eindruck verwischte sich. Er nahm die Bewirthschaftung seines Gutes wieder auf und seinen Platz in den verschiedenen Vorstandskomités wieder ein. Die Männer seines Standes waren jetzt weit entgegenkommender als früher; es schien, als wollte man alles ihm früher angethane Unrecht wieder gut machen. Der allerhöchste Gerichtshof hatte ihn — sehr wider Willen und in ungnädigster Weise freigesprochen; und die Gesellschaft, ärgerlich auf sich selbst, daß sie an das Verbrechen, wohlverstanden an das Kriminalverbrechen, eines ihrer Mitglieder hatte glauben können, that ihr Möglichstes, um ihre Ungerechtigkeit gut zu machen.

Die gewöhnlichen Leute aus der Umgegend kehrten nur zu ihrer Treue zurück; sie hatten auch alle Ursache, Joost dankbar zu sein. Wo er sich sehen ließ, wurde er theilnehmend aufgenommen. Er ging mehr in die Welt, und die Leute sagten: „Er ist wirklich nicht so übel, wenn man ihn näher kennt; man hat ihn recht schlecht behandelt, den armen Mann!" Als er das erste Mal in die Hauptstadt der Provinz fuhr, entstand ein kleiner Auflauf um seinen Wagen, es waren freilich meistens Straßenjungen betheiligt und man rief „hoch lebe Avelingh!"

Er nahm auch seine Werke der Wohlthätigkeit wieder auf und ging dabei offener zu Wege als ehemals. Es fanden keine verschämten Versuche mehr statt, sein Gewissen zu beschwichtigen, er betrachtete, wie gesagt, diese Dinge von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus. Als von diesem Grunde zu jener Agathe in ein Vertrauen; und zu ihrem großen Entzücken besprachen sie fortan seine Pläne gemeinsam. Bis dahin hatte er sie davon ausgeschlossen, nicht etwa aus Unfreundlichkeit, sondern weil er sich sagte, daß er kein Recht habe — und sie auch nicht —, Vergnügen oder Nutzen aus solcher oberflächlichen Wohlthätigkeit zu ziehen. Jetzt war er weniger zartfühlend; der Prozeß hatte ihn abgehärtet, und er beschloß fortan „Gutes zu thun und Niemand zu fürchten," nicht einmal sich selbst.

In dieser Weise glitt er wieder in seine Stellung als reicher, wohlthätiger, wohlhabender, thätiger Landedelmann. In seinem Verkehr mit Denen, die sie nicht theilten, stellte er seine persönliche Geschmacksrichtung mehr in den Hintergrund, es fiel auch auf, daß er im Gefängniß die lauten und unnatürlichen Heiterkeitsausbrüche verloren hatte, welche Liederlen veranlaßt hatten, ihn mit einer Hyäne zu vergleichen. Jetzt war er ein mehr gewaltsam lustig.

Allzugroße Wohlthätigkeit ist nirgends sehr häufig. In Holland ist sie vielleicht häufiger noch als sonst, als in anderen Ländern, denn man muß es den Holländern zum Ruhme nachsagen, daß sie, trotz all' ihrer Fehler, im Ganzen ein großmüthiges Volk und immer bereit sind, die Noth zu erleichtern, wo sie können, und Gastfreundschaft zu üben, wie die europäischen Völker allen Grund haben, nicht zu vergessen. Aber in Holland tritt ein großmüthiger, freigebiger Mensch hervor, wie ein Leuchtthurm, dem alle Schiffbrüchigen auf dem Meere des Lebens ihren Lauf zuwenden. Joost Avelingh's Postbeutel brachte ihm einen täglichen Posten Bettelbriefe, manche darunter herzerreißend, andere „wurchfellerschütternd, sämmtlich aber voll von unverschuldetem Unglück. Er schenkte dem größten Theil derselben Beachtung, und Kees Hessel, der selbst seine letzte Rinde mit einem Bettler getheilt haben würde, meinte, daß sein Schwager vom nationalökonomischen Standpunkte aus mehr Schaden bringe als Nutzen. (Fortsetzung folgt.)